sein mochten, und sodann, ob von der Gesetzebung die Erlansgung aller dieser Güter abhängen wird. Ich zweisle daran, bessonders dann, wenn man, ohne zu erwarten, wie sich die Sachen weiter entwickeln, sosort die Anwendung der Eigenthumsvershältnisse auf diese Dinge zur Anwendung bringt und überhaupt das Element der Industrie in die Kunst zu sehr einmischt. Mag es auch sein, daßhier nur von einer Nachbildung auf dem Theaster die Rede sei; eine Wirkung werden gesetzliche Beschränkungen jedenfalls herbeisühren. Welche? Dies ist mir wenigstens noch problematisch.

Referent Abg. Todt: Ich will bem herrn Regierungs: commiffar abermals Recht geben, daß es nicht gang leicht fein mag, bie gefetlichen Bestimmungen vom Eigenthum auf Segenftande der vorliegenden Urt anzuwenden; allein bie Schwierigkeit liegt fur und Juriften nur barin, bag wir Alles auf bas romische Recht reduciren. Gewiß ift, daß berjenige, welcher musicalische ober bramatische Werke zu Tage forbert, bas Recht hat, Mugen bavon zu ziehen, nenne man biefes Recht nun Gigen= thum im romischen Ginne ober wie fonft. Gin Recht ift es, mas ber Schriftsteller an feinen geiftigen Producten hat; er muß es also auch benugen konnen, wie er will und wie es bie Berhaltniffe geftatten. Pagt nun ba bie Beftimmung des ros mischen Rechts nicht, mas thut dies? Soll dies bas Recht des Mutors fchmalern? Nimmermehr kann ich bies zugeben. Ferner ftimmeich mit bem Berrn Commiffarin ber Bemerkung überein, daß durch ben Schut, welcher ben Berfaffern muficalischer oder bramatischer Werke jest gewährt werden soll, nun nicht alles Beil auf einmal über fie hereinbrechen wird. Dies ift aber auch gar nicht die Absicht der Deputation; dies zu behaupten, ift ihr nicht eingefallen. Aber verbeffert wird ihr Buftand jebenfalls werben, wenn fie nicht mehr ihr Eigenthum Jebem preisgegeben sehen. Es hat ber Herr Regierungscommiffar auch noch behauptet, eine Gefahrdung der Intereffen der Runft gehen boch immer aus einem folchen Schute hervor, benn bie Wirkung auf die Runft tonne nicht ausbleiben. Ich wußte aber in der That nicht, was für große Nachtheile auf Buhnenprobuction ber Schut von musicalischen ober bramatischen Werken haben follte. Ein Stud, mas in Scene gefett wird, koftet oft Taufende von Thalern. Nun begreife ich nicht, wie durch bas Honorar, was der Dichter bekommt, der Aufwand fo bedeutend vermehrt werben follte, daß bies auf die Aufführung Ginfluß haben, diese verhindern konnte. Bas geben benn die Theaterbirectionen gewohnlich? 5 bis 6 Louisd'or fur ein Stud ift mohl fehr viel, bisweilen wohl gar nur 15 bis 20 Gulben. Run, ich follte glauben, wenn biefes Honorar, welches übrigens nur einmal bezahlt wird, in Bergleich gebracht wird mit ben Taufenben, welche die Inscenesetzung des Stude foftet und die fodann ben Sangern und Schauspielern bezahlt werben, wenn zugleich berucksichtigt wird, daß ber Schriftsteller so viel eigentlich auch schon zeither burch ben guten Willen ber Theaterunternehmer bekommen hat, - daß sonach bas Gefet schwerlich auf die Runft einen nachtheiligen Ginfluß haben konne. Es ift bas Honorar im Berhaltniß gum gangen Aufwande wirklich zu ge-

ring, als daß es die Theaterunternehmer abschrecken sollte, ein neues Stuck in Scene zu setzen. Also — ich wiederhole es noch= mals—einen nachtheiligen Einfluß auf die Kunst wird es wohl nicht haben, wenn wir, was zum Theil schon factisch besteht, durch das Geseh als feste Regel aufstellen.

Ronigl. Commiffar v. Langenn: Nicht vom romischen Rechte-ift die Rede gewesen, sondern von den Eigenthumsverhaltniffen überhaupt, fie mogen nun bem eigentlich romischen ober bem gemeinen Rechte entnommen fein. Es ift ber Regierung hier gar nicht um bas romische Recht zu thun, sonbern es schien nur ein schwieriges Problem, die Gigenthumsverhalt= niffe in aller ihrer Ausbehnung auf die vorliegenden Berhalt= niffe anzuwenden. Bas bie Gefahrbung ber Runft burch ben Schut der muficalischen ober bramatischen Werke betrifft, fo ift biefe nur als moglich hingestellt worden. Ich habe angeführt, daß dies eines ber Motive, eine Rudficht gewesen fei. Wie die Wirkung eines folden Schutes fich speciell ober generell außern werbe, bas fann man nicht an ben einzelnen Werhaltniffen, die ber Berr Referent ermahnte, bemeffen, fonbern die Frage, was für einen Ibeenfreis, welche Unschauungsweise fich feststellen werbe, wenn man in bas freie Gebiet ber Runft bas Materielle bes Eigenthums hineintragt, bies wird wohl in Unichlag zu bringen fein.

Prafident Braun: Die allgemeine Berathung ift ge= schlossen, wir gehen nun zur speciellen über.

Referent Abg. Tobt: Es heißt auf Seite 589 im Be-

Indem die Deputation zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs übergeht, bemerkt sie nur noch, daß sie sich über die in Vorstehendem ausgesprochenen Ansichten mit den Herren Regierungscommissarien vernommen und deren Erklärung dem obigen Berichte zum Theil bereits inserirt hat. Wo dieser Erklärung nicht besonders gedacht ist, ist sie durchweg eine absfällige und verneinende.

Fånden die oben ausgesprochenen Ansichten der Deputa= tion Anklang bei der Kammer, so wurde nun zunächst

g. 1 eine veränderte Fassung erhalten mussen. Buvorderst mußten wegen des Vorschlags unter b. in Zeile 1 die Worte:

"noch nicht durch den Druck veröffentlichtes" und wegen des Vorschlags unter a. in Zeile 4 und 5 die Worte:

"innerhalb zehn Jahren — an gerechnet" in Wegfall kommen. Dagegen müßte, um über den Vorschlag unter b. keinen Zweifel übrig zu lassen, nach den Worten: "Unterschied macht" in Zeile 3 von unten eingeschalt et werden:

"ob das Werk durch den Druck, bereits veröffentlicht worden sei oder nicht",

so wie denn auch der größern Deutlichkeit wegen in der vorletten Zeile nach dem Worte: "hierbei"fhinzugefügt werdenmochte: